

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 58/08 B

L 9 SO 3/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 22 SO 33/07 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Dortmund,
Luisenstraße 11 - 13, 44137 Dortmund,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Der Antrag der Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. August 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag der Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. August 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, ist abzulehnen. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 2 Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe fehlt es bereits an dem Unvermögen des Klägers, die Kosten der Prozessführung zu tragen. Er besitzt verwertbares Vermögen, das er zur Prozessführung einsetzen kann. Nach § 115 Abs 3 ZPO hat die Partei ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 90 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buches - Sozialhilfe - (SGB XII) gilt entsprechend. Nach § 90 Abs 1 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen. Der Kläger ist ua Eigentümer von zwei unbebauten, jeweils 454 qm großen Grundstücken in S. (Gemarkung E. , Grundbuchblatt 6 und Grundbuchblatt 8). Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) in seinem Urteil vom 7. August 2008, an die das Bundessozialgericht (BSG) im Falle einer Entscheidung gebunden wäre (§ 163 SGG), haben die Grundstücke einen Wert von ca 170.000 Euro. Die Feststellung des LSG beruht auf einer von ihm selbst angeforderten Bewertung der Grundstücke durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis U. . Dieser gab mit Schreiben vom 5. April 2007 an, dass in Anlehnung an den nächstgelegenen Bodenrichtwert in der U.- straße, unter Berücksichtigung der Größe, der Lage und des Zuschnitts der Grundstücke ein qm-Preis in Höhe von 190 Euro für angemessen gehalten werde. Anhaltspunkte dafür, dass die Feststellungen des LSG verfahrensfehlerhaft zu Stande gekommen sind, hat der Senat nicht. Die genannten Grundstücke gehören zum verwertbaren Vermögen. Ein Ausnahmefall des § 90 Abs 2 SGB XII liegt nicht vor. Es ist auch nicht erkennbar, dass eine (Teil-)Verwertung für den Kläger eine besondere Härte bedeuten würde (§ 90 Abs 3 SGB XII).
- 3 Mit der Ablehnung der beantragten Prozesskostenhilfe entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO). Die gleichzeitig eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger muss sich vor dem BSG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der



Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils auch hingewiesen. Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht danach nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)